

Vereinbarung

zwischen der

DB Netz AG
Regionalbereich Südwest
Schwarzwaldstr. 86
76137 Karlsruhe

und der

Stadt Kornwestheim
Jakob-Sigle-Platz 1
70806 Kornwestheim

1.

Zwischen der Stadt Kornwestheim und der Deutschen Bundesbahn besteht ein Gleisanschlussvertrag vom 25.10./ 19.10.1972 über den Gleisanschluss „Industriestammgleis Nord“ an der Weiche Nr. 301 des Bahnhofs Kornwestheim Rbf, wobei die „Allgemeinen Bedingungen für Privatgleisanschlüsse (PAB)“ vom 01.01.1955 in der Fassung vom 01.01.1968 als Vertragsbestandteil vereinbart wurden.

Rechtsnachfolger der Deutschen Bundesbahn sind nunmehr die DB Schenker Rail Deutschland AG und die DB Netz AG.

Da die Stadt Kornwestheim ihren Gleisanschluss „Industriestammgleis Nord“ dauerhaft aufgeben will, wird dieser Gleisanschlussvertrag, auch im Namen der DB Schenker Rail Deutschland AG, zum 29.02.2012 aufgehoben.

2.

Aus dem Gleisanschlussvertrag besteht die Verpflichtung der Stadt Kornwestheim, die Anschlussweiche Nr. 301 und die anschlussinterne Flankenschutzweiche Nr. 302 auf Geländeflächen der DB Netz AG inkl. aller anfallenden Arbeiten auszubauen, Lückenschluss für die Anschlussweiche herzustellen sowie die erforderlichen signaltechnischen Arbeiten durchzuführen.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass gegen die einmalige Zahlung einer Pauschale in Höhe von 97.800 Euro zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer die Rückbauverpflichtung der Stadt Kornwestheim abgelöst wird und die DB Netz AG die Verpflichtung übernimmt, die Anschlussweiche und die anschließereigenen Anschlusanlagen auf Geländeflächen der DB Netz AG zurückzubauen und die damit im Zusammenhang stehenden Arbeiten durchzuführen. Auf die Herstellung eines Lückenschlusses nach dem Ausbau der Anschlussweiche wird hierbei verzichtet.

Der Zeitpunkt der Rückbaumaßnahmen bleibt der DB Netz AG im Rahmen ihrer infrastrukturellen Planungen überlassen.

3.

Durch diese Vereinbarung wird die Stadt Kornwestheim hinsichtlich der vertraglichen Verpflichtungen aus dem Gleisanschlussvertrag vom 25.10./ 19.10.1972 freigestellt. Durch Zahlung der Pauschale in Höhe von 97.800 Euro netto sind sämtliche Verpflichtungen aus dem Gleisanschlussvertrag erfüllt.

Diese Rückbaupauschale wird durch die DB Netz AG mit dem Zahlungsziel 31.03.2012 in Rechnung gestellt.

4.

Die Stadt Kornwestheim stimmt der Durchführung eines vereinfachten Plangenehmigungsverfahrens gemäß §§ 18 und 18b Nr. 4 AEG in Verbindung mit § 74 Abs. 7 VwVfG zu und ist mit dem Ausbau der bisherigen Anschlussweiche einverstanden.

5.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für einen Vertragspartner unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt bei einer Regelungslücke. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder lückenhaften Regelung ist der Vertrag so zu ergänzen oder auszulegen, dass die von den Vertragspartnern angestrebten Ziele möglichst erreicht werden.

Mündliche Vereinbarungen bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

Karlsruhe, den

Kornwestheim, den

DB Netz AG

Stadt Kornwestheim

i.V.

i.V.

Regionalbereich Südwest
Produktionsdurchführung Stuttgart

Regionalbereich Südwest
Regionales Kundenmanagement